

Anmeldung zur Bezugsabnahme

(Einzureichen an: Stadt Bülach, Planung und Bau, Allmendstrasse 6, 8180 Bülach oder bauamt.hoeri@buelach.ch)

Im Sinne von § 327 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) sind nebst dem Baubeginn und der Bauvollendung

Im Sinne von § 327 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) sind nebst dem Baubeginn und der Bauvollendung die wesentlichen Zwischenstände der örtlichen Baubehörde so rechtzeitig anzuzeigen, dass eine Überprüfung möglich ist. Als wesentlicher Zwischenstand gilt nach § 23 Abs. 1 der Bauverfahrensverordnung (BVV) u. a. die Bezugsbereitschaft. Der in Aussicht genommene Bezugstermin ist der Baubehörde mindestens 14 Tage im Voraus zu melden.

Auf den Zeitpunkt der Bezugsabnahme sind, sofern vorhanden, sämtliche Auflagen und Bedingungen aus dem entsprechenden Abschnitt des Dispositivs der Baubewilligung und allfälligen Nachfolgeentscheiden (inkl. Rohbauabnahme und allfälliger weiterer Zwischenkontrollen) zu erfüllen.

Bei Unterlassen der erforderlichen Meldung lehnt die Stadt Bülach jede Verantwortung für daraus allenfalls resultierende Verstösse gegen die Bauvorschriften und die damit verbundenen baupolizeilichen Konsequenzen ab.

Baugesuch Nr.:

.....

Gesuchsteller/In:

.....

Bauvorhaben:

.....

Geplanter Bezugstermin:

.....

Abnahmetermin (Vorschlag):

.....

Kontakt für Terminvereinbarung:

(Name, Tel.-Nr., E-Mail):

.....

Ort, Datum und Unterschrift:

.....

Die Bezugsabnahme wird durch das von der Stadt Bülach beauftragte Ingenieurbüro durchgeführt. Nach Eingang dieser Meldekarte wird sich das Ingenieurbüro zwecks Terminvereinbarung mit der aufgeführten Kontaktperson in Verbindung setzen.